

Arbeit mit internationalem Flair

FREMDSPRACHENSEKRETARIAT ist in Firmen begehrte Ausbildung

Von Volker Nies

Ein Telefonat mit einem Kunden in Dublin, eine Mail an einen Lieferanten in Paris, Organisation einer Tagung in Shanghai: Die Arbeit in vielen Unternehmen – auch in Osthessen – wird immer internationaler. Die zwei Jahre dauernde Ausbildung im Fremdsprachensekretariat ist eine sehr gute Basis dafür.

„In den Firmen sind die Absolventen mit dem Abschluss Fremdsprachensekretariat begehrt“, berichtet Andreas Orth (40), Abteilungsleiter an der Richard-Müller-Schule (RiMS) in Fulda. Die Absolventen der RiMS haben deshalb so gute Berufsaussichten, weil die Ausbildung sehr praxisorientiert ist. Die Fuldaer Schule genießt in diesem Bereich einen solchen guten Ruf, dass sie auch von Schülern aus Thüringen und Brandenburg besucht wird.

Die zweijährige höhere Berufsschule, Fachrichtung Fremdsprachensekretariat, an der RiMS verbindet eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich mit Sprachunterricht: Englisch ist die erste Fremdsprache. Bei der zweiten Sprache wählen die Schüler zwischen Französisch und Spanisch. Auch eine dritte Sprache kann gewählt werden. Nach zwei Jahren können die Absolventen sicher in den Fremdsprachen kommunizieren.

Auch die im Büro anfallenden Tätigkeiten von der Datenerfassung über die Projektpla-



Andreas Orth freut sich über den Erfolg der Absolventinnen Laila Silva-Tello (Mitte) und Hendrike Sauer. Foto: Volker Nies

nung bis zur Anbahnung rechtlicher Fragen werden trainiert. „Damit sind die Absolventen vom ersten Tag an bei ihrem Arbeitgeber einsetzbar“, berichtet Schulleiterin Claudia Hümmler-Hille (61).

Hendrike Sauer (20) aus Petersberg und Laila Silva-Tello (27) aus Fulda haben an der RiMS die Ausbildung zur Fremdsprachensekretärin absolviert und das mit dem Erwerb des Fachabis verbunden. Sauer arbeitet nach einem halben Jahr Praktikum in einem Hotel auf Teneriffa jetzt in Frankfurt als Lufthansa-Flugbegleiterin. „Ich kann meine

ANBIETER IN FULDA

Seit 33 Jahren bildet die **Richard-Müller-Schule** Fremdsprachensekretärinnen aus. Voraussetzung sind die Mittlere Reife und eine Begabung für Fremdsprachen. Schüler können parallel die Fachhochschulreife erwerben. Bewerbungen fürs neue Schuljahr sind bis Ende Mai möglich. Infos bei Abteilungsleiter Andreas Orth, Telefon (0661) 96 87 37, E-Mail: andreas.orth@ful-

da.de. Schulgeld wird nicht verlangt.

Auch das **Bildungsunternehmen Dr. Jordan** bietet die Ausbildung zur Fremdsprachensekretärin an. Hier kostet die Ausbildung im Monat 150 Euro im ersten Jahr und 180 Euro im zweiten Jahr. Eine Halbierung des Schulgelds aus sozialen Gründen ist möglich. Infos bei Peter Vater, Telefon (0661) 90 27 23 32.

Fremdsprachen anwenden und bin viel unterwegs – so wollte ich es haben“, sagt sie.

Laila Silva-Tello (27) arbeitet bei der Eichenzeller Firma Neuland als internationale Vertriebsassistentin. „Das Arbeiten mit Fremdsprachen liegt mir. Jetzt betreue ich Auslandskunden und habe schon eine Messepräsenz in Spanien geplant – das macht mir Spaß.“ In dem Ausbildungsgang sind Frauen in der Mehrheit, aber in den Klassen an der RiMS sind auch Männer vertreten. Nach dem Abschluss gehen viele Absolventen der RiMS in die Industrie und den Tourismus.



Richtiger Weg

Wenn das Ende der Schulzeit absehbar ist, dann werden bei vielen Schülern, vor allem aber ihren Eltern, die Sorgenfalten größer: Welcher berufliche Weg ist der richtige? Auch aus Unsicherheit heraus entscheiden sich immer mehr Schüler nach der Haupt- oder der Realschule für eine weitere Zeit an der Schule – bundesweit und in der Region, auch wenn sich nirgendwo in Hessen ein so großer Anteil eines Jahrgangs für eine Berufsausbildung entscheidet wie im Kreis Fulda. Dass sich 2016 die Zahl der Lehrverträge im Handwerk im Kreis Fulda ganz besonders positiv entwickelt hat, zeigt ebenfalls, dass Schüler, Eltern und Ausbilder in Osthessen den Wert einer Ausbildung in einem Beruf für den Lebensweg zu schätzen wissen.

Dennoch: Eine Hochschulausbildung, am liebsten mit einem klangvollen akademischen Abschluss am Ende, genießt bei vielen immer noch mehr Renommee als eine solide Berufsausbildung, selbst wenn sie mit einem Technikerabschluss oder einem Meisterbrief abgeschlossen wird. Das Handwerk hat mehr Achtung verdient: Im Handwerk kann man mittlerweile gut verdienen, die Arbeit ist abwechslungsreich und anspruchsvoll – und nicht zuletzt macht eine Arbeit im Handwerk zufrieden und oft auch stolz auf das Geleistete. Das ist für einen Lebensweg wichtiger als ein akademischer Titel auf der Visitenkarte.

Volker Nies

Fulda und Kassel fusionieren bei Uhren und Schmuck

NEUE FACHINNINGUNG wird von Fulda aus geführt / Vertrauensbeweis aus Kassel

Bei Uhren und Schmuck rücken die Regionen Fulda und Kassel enger zusammen. Unter dem Namen **Fachinnung für Uhren, Schmuck und Zeitmesstechnik Fulda-Kassel** haben die beiden Innungen aus Fulda und Kassel fusioniert.

Obermeister Markus Müller freut sich über den Zuwachs und das Vertrauen, dass seine Kasseler Kollegen damit in Ful-

da setzen. Ziel ist es, gemeinsame Interessen zu bündeln und die Stärken beider Innungen zusammenzuführen, um das Uhrmacher- und das Goldschmiedehandwerk zu stärken.

Die Zeit würde immer schnellerlebig und präziser, betont der Obermeister. Gemeinsam könne man sich vielen neuen Herausforderungen besser stellen. So wolle man zukünftig mit einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit um Nachwuchs werben und die Leistungen beider Traditions-

handwerke beim Verbraucher besser kommunizieren. Hierfür wird es in Kürze auch einen neuen Internetauftritt geben.

Die Geschäftsführung der neuen fusionierten Innung liegt bei der Kreishandwerkerschaft Fulda. Nach Meinung von Geschäftsführer Dietmar Weidenböner sei der Entschluss zur Fusion richtig gewesen. Um wahrgenommen zu werden, sei es immer wichtiger, dass Handwerk nach außen hin geballt auftreten würde.



Dietmar Weidenböner (links), Obermeister Markus Müller.

Eine(r) wird's schon erben – aber wer?

VERERBUNG von Anteilen der Kommanditgesellschaft sollte gut geplant sein

Von Jochen Rothmann

Mit der Vererbung von GmbH-Anteilen hat sich diese Kolumne bereits beschäftigt. Heute folgt die Fortsetzung: Auch bei der Kommanditgesellschaft (KG) sollten die gesellschafts- und die erbrechtliche Gestaltung eng aufeinander abgestimmt werden. Auch hier gilt die eiserne Regel: Keine Testamenterrichtung ohne Kenntnis des Gesellschaftsvertrags.

Während bei anderen Personengesellschaften – etwa einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer offe-

nen Handelsgesellschaft (oHG) – alle Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit dem Privatvermögen haften, existieren bei einer KG zwei Gesellschaftertypen: Komplementäre und Kommanditisten. Sie unterscheiden

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

vor allem, dass Komplementäre unbeschränkt und persönlich haften, während die persönliche Haftung von Kommanditisten ausgeschlossen ist, wenn und soweit sie die im Handelsregister eingetragene Haftsumme erbracht haben.

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Gesellschaftertypen einer KG hat

auch für die erbrechtliche Gestaltung Relevanz. Denn die gesetzlichen Rechtsfolgen des Todes eines Komplementärs oder eines Kommanditisten sind verschieden. Wird nichts geregelt, wird beim Tod eines Komplementärs die KG ohne die Erben fortgesetzt. Beim Tod eines Kommanditisten treten die Erben hingegen im Wege der „Sondererbfolge“ (das heißt, es kommt bei mehreren Erben zur Aufteilung der Kommanditbeteiligung entsprechend der Erbquote) in die Gesellschaftstellung ein.

Hieraus ergibt sich unmittelbarer Gestaltungsbedarf. Soll die Komplementärstellung vererblich sein, bedarf es zumindest einer „einfachen Nachfolgeklause“ im Gesellschaftsvertrag, wonach alle gesetzlichen oder testamentarisch be-



Jochen Rothmann

stimmten Erben Gesellschafter werden. Bei einer „qualifizierten Nachfolgeklause“ rücken hingegen nicht alle Erben in die Komplementär- oder Kom-

manditistenstellung nach, sondern nur einer oder einzelne von ihnen, und zwar dann, wenn sie die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Qualifikationsmerkmale erfüllen. Hierbei herrscht weitgehende Gestaltungsfreiheit (etwa Erreichen einer bestimmten beruflichen Qualifikation, Bestehen eines besonderen Verwandtschaftsverhältnisses).

Wird der gesellschaftsvertraglich zugelassene Nachfolger nicht Erbe, geht die beabsichtigte Nachfolgeregelung allerdings grundsätzlich ins Leere. Um das zu vermeiden, bietet es sich an, in den Gesellschaftsvertrag ergänzend eine „Eintrittsklausel“ aufzunehmen. Im Unterschied zur Nachfolgeklausel bezweckt diese nicht den automatischen Übergang der Gesellschaftsbe-

teilung des verstorbenen Gesellschafters auf den oder die vorgesehenen Nachfolger. Vielmehr soll mittels einer Eintrittsklausel einem als Nachfolger vorgesehenen Erben (oder auch Dritten) lediglich der Anspruch eingeräumt werden, von den verbleibenden Gesellschaftern die Aufnahme in die Gesellschaft an Stelle des verstorbenen Gesellschafters zu verlangen. Der Eintritt in die Gesellschaft vollzieht sich also nicht automatisch kraft Erbrechts, sondern aufgrund eines Aufnahmevertrags zwischen dem Eintrittsberechtigten und den verbleibenden Gesellschaftern.

Jochen Rothmann ist Anwalt bei GREENFORT Rechtsanwälte in Frankfurt